



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, 5. Februar 2016

Änderung der Energieverordnung: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Steinmann, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- **Die SP Schweiz unterstützt die Energiewende mit Nachdruck:** Das heisst Ausstieg aus der Atomkraft, Umstieg auf erneuerbare Energien und Förderung der Energieeffizienz. **Die Massnahmen und Anpassungen im Rahmen der Energieverordnung werden von uns unterstützt, soweit sie diesem Ziel dienen. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat in verschiedenen Bereichen, namentlich was die Energieeffizienz von Geräten und Fahrzeugen angeht, weitergehen und gegenüber der EU eine Vorreiterrolle einnehmen soll.**

2. Bemerkungen zu einzelnen Themenbereichen im Rahmen dieser Verordnungsänderung

Vollzugskosten der Kantone für Globalbeiträge

- Der Vollzug von Teil B des Gebäudeprogramms wurde bislang nicht entschädigt. Neu soll eine Vergütung der Vollzugskosten von Programmen zur Förderung von Massnahmen nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b des CO₂-Gesetzes, deren Vergabe an die Kantone sich nach dem Energiegesetz richtet, eingeführt werden. Damit soll Teil B zu Teil A bei der Entschädigung für Vollzugsaufwendungen der Kantone gleichgestellt werden. Mit der Anpassung in Artikel 17 Absatz 6 EnV sollen zudem für beide Teile die gleichen Mindestanforderungen an die kantonalen Aufsichtstätigkeiten formuliert werden. **Wir stimmen dieser Anpassung, auch bei der parallel laufenden Anpassung der CO₂-Verordnung, zu.**

Massnahmen zur Sanierung von negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf die Gewässer

- Massnahmen zur Sanierung von negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf die Gewässer können wiederkehrende Kosten zur Folge haben. Da die Kosten der Sanierungsmassnahmen den Konzessionären entschädigt werden (Art. 15abis EnG), ist eine Regelung notwendig, über welche Zeitdauer wiederkehrende Kosten als anrechenbare Kosten gelten. Mit dieser Vorlage wird eine Anrechenbarkeit während 40 Jahren ab Beginn der Umsetzung der Massnahmen vorgesehen.
- **Die Festlegung einer Frist von 40 Jahren wirft u.E. gewisse Fragen auf:** Förderungen können eine Massnahme aus kurzfristiger Optik verteuern, was dazu führen kann, dass nicht die effizienteste Massnahme gewählt wird. **Wir sind der Meinung, dass bei der Beurteilung von Massnahmen die Gesamtsicht über alle Förderungen, sowohl für die Sanierung einer Anlage als auch für die Förderung der Produktion, berücksichtigt werden sollte.**
- **Wir beantragen zudem, dass bei der Festlegung von Massnahmen zusätzlich die Möglichkeit eines Rückbaus von (Teilen von) Anlagen geprüft wird.** Kosten für diese zusätzliche Massnahme

sollten grundsätzlich übernommen werden können und die Verordnung sollte entsprechend ergänzt werden.

Förderung von stromsparenden Geräten: Grundsätzliches

- **Die Förderung von stromsparenden Geräten ist eine wichtige Voraussetzung, um die Energie-wende voranzubringen.** Basierend auf der Motion 11.3376 „Effizienzstandards für elektrische Geräte. Eine Best-Geräte-Strategie für die Schweiz“ lautet die Vorgabe, für alle stromrelevanten Bereiche Mindestanforderungen festzulegen und die Ökodesign-Verordnungen der EU mindestens zeitgleich zu übernehmen. Die Schweiz soll Effizienzstandards konsequent an der Best Available Technology (BAT) ausrichten und wo möglich eine Vorreiterrolle bezüglich Effizienz einnehmen. Ziel muss sein, die ineffizientesten Geräte vom Markt auszuschliessen und die Konsumentinnen und Konsumenten optimal über die Effizienz von Geräten und über die Kosten während des gesamten Lebenszyklus zu informieren. Noch immer sind die Anschaffungskosten effizienterer Geräte höher als die von weniger effizienten Geräten. Die Energiekosten sind aber über die gesamte Lebensdauer der Geräte gesehen tiefer, dieses Wissen muss breit vermittelt werden. Für die Hersteller wiederum braucht es Anreize, immer energieeffizientere Geräte auf den Markt zu bringen.
- **Aus diesen Gründen begrüssen wir die grundsätzliche Übernahme von EU-Vorschriften in die Verordnung. Bei verschiedenen Produktkategorien ist es aber möglich, mit konsequent an der BAT orientierten Effizienzanforderungen deutlich mehr Strom einzusparen und wir fordern den Bundesrat auf, in diesen Bereichen weiterzugehen, als er es mit der vorliegenden Verordnungsanpassung vorsieht.** Neben den ökologischen Gründen sprechen ökonomische Gründe dafür, kann so doch insbesondere das Gewerbe erhebliche Stromkosten einsparen.

Bemerkung zur Präsentation der Energieetiketten im Internet

- Die Übernahme der EU-Verordnung (518/2014) für alle Produktkategorien mit Energieetikette unterstützen wir. Sie regelt die Präsentation der Energieetiketten im Internet und stellt sicher, dass diese beim Online-Kauf von Geräten gut sichtbar sind. Das fördert die Transparenz und das Fällen von Kaufentscheidungen aufgrund ökologischer Kriterien. **Die Anpassungen sollen ohne Übergangsfristen im Gleichzug mit der EU umgesetzt werden.**

Grundsätzliche Bemerkung zu den Übergangsfristen

- Bei einigen Anhängen zu Produktvorschriften sind bei den „Übergangsbestimmungen“ Formulierungen zu Anforderungen an das Inverkehrbringen (erstmaliges auf den Markt bringen) zu finden, die wir als unnötig bzw. verwirrend erachten. Wir regen an, bei den Anforderungen an das Inverkehrbringen diese Anforderungen mit dem Datum ihrer Gültigkeit zu versehen, wie das in verschiedenen Anhängen bereits der Fall ist. **Ziel muss u.E. sein, dass Geräte, die geltende Anforderungen nicht erfüllen, nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, sobald diese Vorschriften gelten.**

Bemerkungen zu Backöfen (Anhang 2.7)

- Die Anpassung der Mindestanforderung Klasse A an die neue Energieetikette unterstützen wir. Die Schweiz soll aber ihre Führungsrolle bei den Effizienzstandards für Backöfen beibehalten und diese an der BAT ausrichten. Ab Januar 2019 werden in der EU nur noch Backöfen zugelassen, die besser als Klasse A sind. Die BAT-Technology in der Schweiz liegt aber bereits bei Effizienzklasse A+. **Wir beantragen deshalb, die Klasse A+ als Mindestanforderung ab 2018 in die EnV aufzunehmen.**
- **Wir weisen auf folgenden Mangel der Energieetikette hin:** Der Energieeffizienzindex der Backöfen wird nur auf der Basis des effizienteren der beiden Backverfahren (konventionell / Umluft) berechnet. Die als effizient vermarkteten Backöfen sind aber nicht unbedingt in beiden Backverfahren sparsam. **Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, eine Vorreiterrolle in Europa zu übernehmen und mehr Transparenz zu schaffen: Backöfen sollen die deklarierte Effizienzklasse in beiden Backverfahren erreichen müssen.** Da auf der Energieetikette der Energiever-

brauch beider Backverfahren deklariert werden muss, verursacht diese Massnahme keinen zusätzlichen Messaufwand.

Bemerkungen zu Dunstabzugshauben (Anhang 2.24)

- Die Schweiz hat die EU-Energieetikette für Dunstabzugshauben übernommen und will nun die Mindestanforderungen übernehmen. Stufe 1 ist in der EU aber bereits seit Februar 2015 in Kraft. **Die Schweiz sollte die aufgrund der Verzögerung verpassten Elektrizitätseinsparungen mit im Vergleich zur EU strengeren Vorschriften aufholen. Sie soll bei Dunstabzugshauben eine Führungsrolle übernehmen, die die bestehenden grossen Sparpotenziale ermöglicht.** Eine Marktrecherche vom Februar 2015 durch S.A.F.E. zeigt, dass in der Schweiz die Klassen A (Fluid-dynamische Effizienz) und A+ (Energieeffizienz) erreicht werden. Die EU-Vorschriften hingegen zielen nur auf die Klassen F (Stufe 1), E (Stufe 2) und D (Stufe 3), die vom Markt genommen werden sollen.
- In der Verordnung werden **lange Übergangsfristen** für das Inverkehrbringen vorgesehen. Diese sollten u.E. ab 2017 wegfallen.

Mindestanforderungen an die Effizienz von Herdplatten

- Seit Februar 2015 sind in der EU Mindestanforderungen an die Effizienz von Herdplatten in Kraft. Im Februar 2018 und 2020 werden diese verschärft. **Wir beantragen, dass die Schweiz mindestens dieselben Anforderungen einführt.**

Bemerkungen zu Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen (Anhang 2.25)

- Die Übernahme der EU-Verordnungen im Sinne der Transparenz erachten wir als zielführend. Bis 2018 sollten unseres Wissens Erkenntnisse über die Positionierung des Schweizer Marktes vorhanden sein. **Basierend auf diesen Erkenntnissen sollen an der BAT orientierte Mindestanforderungen formuliert werden.**

Bemerkungen zu Warmwasserbereitern, Warmwasser- und Wärmespeichern (Anhang 2.1)

- Die EU-Verordnungen (812/2013 und 814/2013) sollen mit gewissen Unterschieden übernommen werden und damit **verbindliche Vorgaben zur Verbesserung der Speicher-Wärmedämmungen, was wir unterstützen.**

Bemerkungen zu Lüftungsanlagen / Wohnraumlüftungen (Anhang 2.26)

- Die Übernahme der EU-Verordnungen bei Lüftungsanlagen und Wohnraumlüftungen unterstützen wir. **In Zukunft sollten aber wenn möglich strengere Mindestanforderungen als in der EU festgelegt werden.** Das setzt eine Analyse der Auswirkungen der EU-Verordnungen auf den Markt und eine Abstimmung mit SIA-Normen voraus.

Bemerkungen zu Holzfeuerungen

- Die Übernahme der EU-Verordnungen (2015/1185-1189) erachten wir grundsätzlich als zielführend. Die Effizienzvorgaben werden aber teilweise durch die Luftreinhalteverordnung und Schweizer Qualitätsauszeichnungen (Holzenergie-Gütesiegel) übertroffen. Die Schweizer Vorgaben dürfen von den EU-Richtlinien nicht unterlaufen werden. **Wir regen an zu prüfen, ob strengere Schweizer Effizienzanforderungen in die EnV übernommen werden können.**

Bemerkungen zu gewerblichen Kühllagerschränken (Anhang 2.23)

- Die Mindestanforderungen der EU an gewerbliche Kühllagerschränke können in der Schweiz keine nennenswerte Sparwirkung entfalten. Im Bereich der Kühllagerschränke bestehen erhebliche Effizienzpotenziale, die in den nächsten Jahren ihre Wirkung entfalten dürften und **wir beantragen deshalb für die Schweiz einen Grenzwert von Klasse D.** Ein entsprechendes Angebot an Geräten existiert. Die Stromsparerpotenziale sind erheblich, ebenso die Kostensparerpotenziale für das Gewerbe.

Bemerkungen zu Kühl- und Gefriergeräten (Anhang 2.2)

- **Weinlagerschränke:** Weinlagerschränke für Haushalt und Gewerbe unterscheiden sich technisch nicht und beide sollten in den Geltungsbereich von Anhang 2.2 aufgenommen werden.
- **Absorptionsgeräte und andere Kühlgeräte, die keine Kompressorgeräte sind:** Diese Geräte sollen gemäss Verordnung nur Klasse D erreichen müssen. **Das entspricht nicht dem bereits bestehenden Angebot und es soll eine Verschärfung auf Klasse C festgeschrieben werden.**

Bemerkungen zu Lampen (Anhänge 2.3 und 3.3^{bis})

- Mit der Verordnung Nr. 2015/1428 hat die EU die Mindestanforderung Klasse B für Klarglas-Haushaltlampen von 2016 auf 2018 verschoben. **Wir lehnen es mit Nachdruck ab, dass die Schweiz diese Anpassung nachvollzieht. Der Schritt zu effizienteren Lampen soll 2016 erfolgen.** Eine Verlängerung bestraft jene, die eine effizientere Beleuchtung fördern. Bereits einkalkulierte Elektrizitätseinsparungen könnten nicht realisiert werden.
- **Es gibt keinen Grund für eine Verzögerung:** Die Technologie ist vorhanden, die Preise von LED-Lampen sind rascher gesunken als angenommen, die Effizienz hat zugenommen. Auch Halogen-Haushaltlampen können Klasse B erreichen.

Bemerkungen zu Settop-Boxen (Anhang 2.9)

- Die vorgesehenen Energieverbrauchsgrenzwerte für Settop-Boxen liegen ein Vielfaches über der BAT. **Wir fordern deshalb zusätzlich zu den vorgesehenen Grenzwerten des Voluntary Industry Agreement der EU von 2013 absolute Verbrauchslimiten für Settop-Boxen, unabhängig von den Funktionalitäten.** Auf Ausnahmegewilligungen für höhere Verbräuche ist zu verzichten, **Punkt 2.2. zu streichen.**

Bemerkungen zu Angaben des Energieverbrauchs und Kennzeichnung von Fahrzeugen (Anhang 3.6)

- **Wir unterstützen sämtliche Bestrebungen zur Senkung des Energieverbrauchs und des CO₂-Ausstosses von neuen Personenwagen.** Der effektive CO₂-Verbrauch eines Fahrzeugs dürfte für einen auf ökologischen Kriterien basierenden Kaufentscheid die wichtigste Information darstellen. **Die Energieetikette sollte deshalb so gestaltet sein, dass die Angabe zu den CO₂-Emissionen im Vordergrund steht.**
- Die (zusätzliche) Einteilung der Fahrzeuge in Effizienzkatoren führt kaum zu Mehrwert bzw. kann Verwirrung stiften, da auf den ersten Blick widersprüchliche Informationen möglich sind. **Änderungen, welche, die Effizienzkatoren, nicht aber den effektiven Verbrauch in l/100 km und g CO₂/km besser sichtbar machen wollen, lehnen wir ab.**
- **Wir beantragen, dass die Berechnungen der Effizienzkatoren für Elektrofahrzeuge differenzierter gestaltet werden.** Aufgrund der aktuellen Bewertungen sind Elektroautos mit wenigen Ausnahmen mit A bewertet. Das trägt wenig zu Information und Transparenz bei.
- **Wir begrüssen es, dass bei allen Treibstoffarten die CO₂-Belastung durch die Treibstoffherstellung im zu deklarierenden CO₂-Verbrauch berücksichtigt werden muss.**

Bemerkungen zu Kaffeemaschinen (Anhang 3.9)

- **Wir begrüssen es, dass sich die Energieetikette auf die internationale Norm EN 60661 abstützen soll.** Die Einteilung in die Klassen A+, A++ und A+++ hat sich als weniger wirkungsvoll als die ursprünglichen Klassen A bis G erwiesen. **Wir beantragen deshalb, dass die Skala der neuen Energieetikette mit A bis G bezeichnet wird.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz